

# Mitteilungspflichten nach Tierarzneimittelgesetz (TAMG) Antibiotika-Datenbank

Ab 2023 gilt das geänderte Tierarzneimittelgesetz (TAMG)! Die Anpassungen befinden sich im Fluss und sind noch nicht abschließend!

Mit den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), welche im Januar 2023 in Kraft treten, gibt es nun **zwei** verschiedene Adressaten für die Mitteilungspflichten:

- 1.) Den Tierhalter und
- 2.) den praktischen Tierarzt

Alle dargestellten Änderungen beziehen sich auf Meldungen ab dem Kalenderhalbjahr 2023/I!

## 1.) Zielgruppe Tierhalter

Tierhalter von Nutztieren (Rinder, Schweine, Hühner, und Puten) mit bestimmten Nutzungsarten (nicht mehr nur Masttiere), die eine neu festgelegte Bestandsuntergrenze überschreiten, unterliegen weiterhin der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept (ABM). Tierhalter (bzw. vom Tierhalter elektronisch angezeigte und benannte Dritte) melden ab 2023:

- nur noch die Nutzungsart, Bestand und Bestandversänderungen
- Die Verpflichtung der Mitteilung zur Nullmeldung liegt weiterhin beim Tierhalter, kann jedoch - wie auch die anderen Meldungen - an einen Dritten delegiert werden.
- nicht mehr die "Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen"
- es entfällt die Tierhalter-Versicherung gegenüber der Behörde.

#### Neue Bestandsuntergrenzen - Mitteilungspflichtig sind Betriebe (Tierhalter):

- die bestimmte Nutzungsarten der Tierarten Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufsoder gewerbsmäßig halten und
- im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als folgende Tierzahlen haben:

Nutzungsart	Untergrenze	
zugekaufte Kälber < 12 Monate	25	
Milchrinder	25	
Saugferkel	85 <sup>1</sup>	
Zuchtschweine	85	
Ferkel bis einschließlich 30kg	250	
Mastschweine über 30kg	250	
Masthühner	10.000	
Legehennen	4.000	
Junghennen	1.000	
Mastputen	1.000	

## 2.) Zielgruppe praktische Tierärzte

es ist noch nicht abschließend geklärt, ob für die Nutzungsart Saugferkel eine eigene Bestandsuntergrenze gilt, oder ob sich diese aus dem Durchschnittsbestand der gehaltenen Zuchtsauen (Nutzungsart Zuchtschweine) ergibt Seite 1 von 4



Tierärzte müssen weiterhin im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und neu für die Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) die Mengen antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimitteln abgegeben, angewendet oder verschrieben werden, erfassen und übermitteln.

Für die Mitteilungen des Tierarztes gelten bei den genannten Nutzungsarten **keine Bestandsuntergrenzen**, es ist also jede Behandlung zu melden (auch Hobbytierhaltungen).

**Jede** Behandlung mit **Antibiotika** im Kalenderhalbjahr ab 2023 ist **vom Tierarzt** (oder von diesem benannten Dritten) mit **folgenden Angaben zu melden**:

- Betriebsnummer Tierarzt
- Betriebsnummer Halter
- Nutzungsart (betroffene Nutzungsarten siehe Tabelle, rechte Spalte "mitteilungspflichtig. für Tierarzt (ABV)")
- Anzahl behandelte Tiere
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, alternativ Zulassungsnummer (oder Eingangsnummer)
- insgesamt angewendete Menge Antibiotika
- Art Abgabe, Anwendung, Verschreibung
- Datum der Anwendung, ab 2023 Datum der ersten Anwendung/das Abgabedatum
- Behandlungstage
- Universal Package-ID (UPD), alternativ Packungs-ID
- Wirkungstage (nicht mehr verpflichtend) ob optional möglich und für Sonderfälle sinnvoll noch in Diskussion
- → Die Melde-Verpflichtungen gem. ABM *und* ABV werden über die angepassten Meldeinhalte abgedeckt (Eingabemaske "Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen").
- → Tierärzte sehen nun in der TAM-Datenbank zwei Menü-Blocke:
  - Der **1. Menü-Block 'für Tierärzte'** ist zu nutzen für die <u>neuen Meldeverpflichtungen</u> bezüglich Antibiotika-Mitteilungen ab Halbjahr 2023/I.
    - Es ist **keine** Tierhalter-Erklärung und **keine** Vollmacht für den Tierarzt zur Antibiotika-Meldung für den Tierhalter mehr notwendig, da der Tierarzt zu dieser Meldung gesetzlich verpflichtet ist.
    - Der <u>Tierarzt kann jedoch einen Dritten</u> mit der Durchführung der vorgeschriebenen Arzneimittel-Mitteilungen <u>beauftragen</u> (Nennung des Dritten gegenüber der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege mittels Meldemaske <u>"Tierarzt-Erklärung"</u> möglich)
  - Der 2. Menü-Block 'für Dritte' ist zu nutzen, wenn Tierärzte oder sonstige Dritte als Dienstleister im Auftrag für die Halter gemäß Tierhaltererklärung melden.

Ab 2023 sind **Tierärzte** im Rahmen des <u>Antibiotikaminimierungskonzept (ABM)</u> und <u>Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV)</u> verantwortlich für die Antibiotika-Meldungen. Für welche Tierarten siehe Tabelle "neue Nutzungsarten".

#### 3.) Neue Nutzungsarten



## $Im\ Rahmen\ des\ Antibiotikaminimierungskonzept\ (ABM)\ und\ der\ \underline{Antibiotika-}$ Verbrauchsmengenerfassung (ABV) ergeben sich für den Tierhalter und den Tierarzt neue Nutzungsarten.

Nutzungsarten	Erläuterungen	mitteilungs pfl. für Tierhalter (ABM)	mitteilungs pfl. für Tierarzt (ABV)
Rinder			
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	x	X
zugekaufte Kälber < 12 Monate	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	X	Х
Mastrinder	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		x
sonstige Rinder	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		X
Kälber eigene Aufzucht	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten (seit der Geburt auf dem gleichen Betrieb verblieben)		х
Rinder im	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige		X
Transit	Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		
<u>Schweine</u>			
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	х	X
alle Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	X	Х
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	x	х
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	x	х
Schweine im	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige		x
Transit	Stunden bis zu einer Woche gehalten werden		
sonstige Schweine	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg		Х
<u>Hühner</u>			
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	X	X
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	x	x
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	X	х
Hühner Eintagsküken	Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		x
Sonstige Hühner	Hühner, die weder Masthühner, Legehennen, Junghennen noch Eintagsküken sind		x
<u>Puten</u>			
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	х	Х
Puten- Eintagsküken	Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		x
sonstige Puten	Puten, die weder Mastputen noch Eintagsküken sind		Х

# Merke



Es gelten weiterhin die bisherigen Meldefristen, die Mitteilungen müssen nicht tages- oder wochenaktuell erfolgen, sondern können fristgerecht bis 14 Tage nach Ende des Halbjahres getätigt werden. (→ zum 14.01 u. 14.07 eines Jahres)

D.h. auch wenn zu Beginn des neuen Halbjahres noch nicht sämtliche Änderungen technisch verfügbar sind (auf Grund von Klärungsbedarf und Abstimmung der Vorgaben - das Gesetz wurde erst Mitte Dezember verabschiedet) ist dies für die Mitteilungen des ersten Halbjahres 2023 kein größeres Problem. Im Hinblick auf die nötigen Änderungen bei Softwarebetreibern und für Programmschnittstellen, wird sich bemüht, sämtliche bekannte Vorgaben zügig umzusetzen und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Ein Großteil der Anpassungen ist schon erfolgt. Fachliche Details finden Sie untenstehend, technische Details im Entwicklungsbereich siehe Schnittstellen Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank (TAM) - V.2 (Homepage HI Tier).

Über die Internet-Adresse www.hi-tier.de hat der Anwender Zugang zur TAM-HIT und zum Meldeprogramm für die Eingaben nach AMG. Im Meldeprogramm meldet er sich unter seiner Betriebsnummer und PIN in der HIT an und kann seine Daten einsehen und im Rahmen seiner Kompetenz entsprechende Meldungen durchführen.

Tierhalter von Nutztieren (Rinder, Schweine, Hühner, und Puten) mit bestimmten Nutzungsarten (nicht mehr nur Masttiere), die eine neu festgelegte Bestandsuntergrenze überschreiten, unterliegen weiterhin der Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept (ABM).

Tierärzte müssen weiterhin im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzept (ABM) und neu für die Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung (ABV) die Mengen antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimitteln abgegeben, angewendet oder verschrieben werden, erfassen und übermitteln. Die mitteilungspflichtigen Nutzungsarten gem. ABV siehe Tabelle "neue Nutzungsarten". Für die Mitteilungen des Tierarztes gelten bei den genannten Nutzungsarten keine Bestandsuntergrenzen, es ist also jede Behandlung zu melden (auch Hobbytierhaltungen).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Landratsamt Ravensburg**

Veterinär- und Verbraucherschutzamt

Tel.: 0751 85-5410 Fax: 0751 85-5405

Mail: vet@rv.de